

Publikation

Gemeinde:

Hauptwil-Gottshaus

Standort:

9213 Hauptwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

für:

L-2665846.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Leutswil und Eberswil

- Kabeleinzug (Ersatz) in neue und teilweise bestehende Rohranlage

Grabarbeiten im Bereich der Parzelle 2093, 3181, 3180, 2131, 2915, 2130, 2915, 2112, 2116, 2113, 2912, 2955 und 3194 in der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

- Demontage Freileitung L-0092938

S-2665831.1

Transformatorenstation Eberswil

- Ersatz-/Neubau der Transformatorenstation auf der Parzelle 2093 in der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

- Ersatz S-0105974

Koordinaten: 2737405/ 1262719

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

esolva ag

Dunantstrasse 12

8570 Weinfelden

im Namen von

Technische Gemeindebetriebe Bischofszell

Hofplatz 1

9220 Bischofszell

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 02.10.2026 bis zum 02.11.2026 in der Gemeindeverwaltung Hauptwil-Gottshaus, Oberdorfstrasse 3, 9213 Hauptwil zu den Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7895/51973cba06> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Hinweis:

Bei der Publikation sind gegebenenfalls die gesetzlichen Fristenstillstände (Art. 22a VwVG) zu beachten.

- a. **vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;**
- b. **vom 15. Juli bis und mit 15. August;**
- c. **vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.**